

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen
in 15306 Vierlinden**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 23. Juli 2024

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Görlsdorf, Flur 1, Flurstück 237 sowie Flur 3, Flurstück 115 zwei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern (Az.: G01324).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist ein Anlagentypenwechsel zur Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW. Die Änderung umfasst die Vergrößerung des Rotordurchmessers um 1 Meter, bei 5 Meter geringerer Nabenhöhe sowie ca. 3,60 Meter geringerer Gesamthöhe. Das Landschaftsbild wird aufgrund der geringfügigen Änderung nicht in einer anderen Weise beeinträchtigt.

Die vorhabenbedingt zu versiegelnde Fläche wird um 1.239 m² vergrößert. Die gesamten Eingriffe inklusive dieser Änderung werden durch die Anlage einer Streuobstwiese sowie die Extensivierung von Acker in Grünland in vollem Umfang kompensiert.

Habitatstrukturen für Fledermauspopulationen sind erst in Entfernungen von über 1.000 m anzufinden, zusätzlich sollen die Bauzeiten und der Betrieb (Abschaltung) nicht während den Hauptaktivitätszeiten stattfinden. In gleichem Maße soll es nur Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten kollisionsgefährdeter oder störungssensibler Brutvögel geben, wobei keine dieser gelisteten Arten innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen wurde. Den geringsten Abstand weist der Baumfalke mit ca. 1.040 m nördlich der nächstgelegenen WKA auf.

Die Belastung des Menschen durch Schall und Schatten wird sich nicht signifikant erhöhen. Der größte Anstieg des Schallpegels wird am I08 in Seelow, Robert-Koch-Str. 7 mit 0,41 dB(A) gemäß Schallimmissionsprognose zu erwarten sein. Die Anforderungen der TA Lärm hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes werden eingehalten und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden je Kalenderjahr wird durch angepasste Abschaltungen nicht überschritten. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch einschließlich der Gesundheit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost